

(2xjährlich)

Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen (Stand 2019)

Bereich: Mast
Betrieb: _____
Name: _____
Anschrift: _____
VVVO-Nr.: _____

Bemessungszeitraum: 12 Monate rückwirkend ab dem _____

Bemessungsgrundlage der Erhebung/en (zur Einstufung in der Tierhalter-Erklärung) *

im Bestand durch

Hoftierarzt Berater Tierhalter (mind. 1x pro 6 Monate) über folgende Tabelle *:

mind. 2 Erhebungen/Dokumentationen im Abstand von 6 Monaten

	Datum 1'te Erhebung:	Datum 2'te Erhebung:
	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)
ein Abteil Mast (i.d.R. am Anfang der Mast)		
ein Abteil Mast (i.d.R. am Ende der Mast)		

Zusatzinformationen:

Erhebung durch Dritte (1x / 12 Monate)		
Hoftierarzt	Datum:	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)
Berater	Datum:	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)

Konnten mögliche Ursachen ermittelt werden? Ja Nein

Ja Kommentar:

Zusätzliche Erläuterungen

Zu Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen

„Schwanz-/Ohrverletzungen“:

Schwanzverletzung: Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde, Kruste oder Schwellung

Ohrverletzung: deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr

Diese Definitionen entsprechen dem KTBL-Leitfaden Tierschutzindikatoren (KTBL 2016: Tierschutzin-

dikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein, KTBL-Sonderveröffentlichung).

„Bemessungsgrundlage der Erhebung/en“:

Die Berechnung dient als Grundlage für den Nachweis der aufgetretenen Schwanz-/Ohrverletzungen die in die Tierhalter-Erklärung einzutragen ist (>2% innerhalb der letzten 12 Monate). Der Tierhalter hat verschiedene Möglichkeiten den Anteil der von Schwanz-/Ohrverletzungen aufweisen. Er kann hierzu eine der aufgelisteten Varianten auswählen:

Erhebung im Bestand

Erfolgt die Erhebung im Bestand selbst (und nicht über SchwIP), ist ein Mittelwert über den Anteil der betroffenen Schweine in den letzten 12 Monaten zu ermitteln. Abweichend von dieser zweimaligen Erhebung pro Jahr können Tierhalter die Schwanz-/Ohrverletzungen kontinuierlich in ihrem Bestand erfassen, diesen Werte ebenfalls als Bemessungsgrundlage verwenden und in die rechte Spalte der Tabelle eintragen.

Die Erhebung im Bestand muss in allen Produktionsstufen erfolgen.

1. SchwIP

Das SchwIP in Aufzucht und/oder Mast ersetzt nur die Erhebung der gleichen Produktionsstufe.

2. Schlachtbefunde

Die Auswertung erfolgt über die vergangenen 12 Monate. Die Schlachtbefunde ersetzen nur die Erhebung der Schwanz-und Ohrverletzungen in der Mast

3.

Die für die Tierhalter-Erklärung relevante Grenze von 2 % Tieren mit Schwanz-/Ohrverletzungen ist separat für die einzelnen Produktionsstufen zu ermitteln (das Zusammenfassen der %-Angaben über die Produktionsstufen ist nicht zulässig). In der Tierhalter-Erklärung wird/werden dann gegebenenfalls die Produktionsstufe(n), in denen die Grenze überschritten wurde(n), angekreuzt. Somit reicht für einen Betrieb (eine VVVO-Nr.) eine Tierhalter-Erklärung für den Betrachtungszeitraum aus.

„relevante Schwanz-/Ohrbeißausbrüche“

:

Hier sollte die geschätzte oder dokumentierte Anzahl der relevanten Schwanz-/Ohrbeißausbrüche (hinsichtlich der Schwere der Verletzungen bzw. der Anzahl der betroffenen Tiere) in den vergangenen 12 Monaten angegeben werden.

